

Bekanntmachung (nach § 74 Abs. 4 VwVfG)

Regierungspräsidium Karlsruhe

Neubau einer Eisenbahnüberführung (über die Bahnstrecke 4020) über einen Radweg im Zuge der B 3/ B 36 nördlich von Rastatt insbesondere folgender Maßnahmen:

- Bau eines neuen Radweges auf ca. 100 m Länge mit einer Breite von 3,00 m. Er schließt am östlichen Ende an den 2,50 m breiten parallel zur B 3 geführten Radweg an. Am westlichen Ende mündet der Radweg im Anschluss an die neue Eisenbahnüberführung (lichte Breite 5,00 m und lichte Höhe 3,00 m) in einen vorhandenen bituminös befestigten Waldweg, der nach ca.120 m in die B 3 einmündet bzw. auf den bestehenden Radweg trifft. Mit eingeschlossen sind die Maßnahmen:
- Mitbenutzung eines bestehenden Waldwegabschnitts für die Radwegführung
- Beleuchtung des Radweges, der Eisenbahnunterführung einschließlich des Waldwegabschnitts
- Rückbau des bestehenden parallel zur B 3 geführten Radweges und dessen Beleuchtung auf einer Länge von ca. 150 m sowie
- der auf Grund des Eingriffs erforderlichen Kompensationsmaßnahmen

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 27.01.2017, Az.: 24-0513.2 (B 3 / B 36 / 1), den Plan für das obige Straßenbauvorhaben festgestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 10.02.2017 bis einschließlich 23.02.2017 im Rathaus der Stadt Rastatt, 2. OG, Zimmer 202, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt während der gesamten allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt er mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de „Abteilungen / Referat 24 - Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Planfeststellungsbeschlüsse“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

gez. Vogeler